VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 18.12.1996. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung in der SVZ, Geobtuch Tehner Ausgabe und in den Lübecker Nachrichten, Mecklenburger Ausgabe, am 22.04/1997 erfolgt.

Rehna, 22.06.1999
Siegelabdruck Der Bürgermeister

2. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß Paragr. 246a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB beteiligt worden.

Rehna, 22.06.1999
Siegelabdruck Der Bürgermeister

3. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach Paragr. 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 23.04.1998-12.05.98 durchgeführt worden. / Auf Beschluß der Stadtvertretung vom ..... ist nach Paragr. 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.

Rehna, 22.06.1999
Siegelabdruck Der Bürgermeister

4. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 29.05.1998 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Rehna, 22.06.1999
Siegelabdruck Der Bürgermeister

5. Die Stadtvertretung hat am 28.05.1998 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Rehna, 22.06.1999
Siegelabdruck Der Bürgermeister

6. Die Entwürfe des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung haben in der Zeit vom 17.06.1998 bis zum 17.07.1998 während folgender Zeiten Mo.,Mi.,Do. 8.30-12.00, 13.00-16.00, Di. 8.30-12.00 u. 13.00-18.00, Fr. 8.30-12.00 nach Paragr. 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 09.06.1998 in der SVZ, Geobtuch Tehner Ausgabe und in den Lübecker Nachrichten, Mecklenburger Ausgabe ortsüblich bekanntgemacht worden.

Rehna, 22.06.1999
Siegelabdruck Der Bürgermeister

7. Der katastermäßige Bestand am 02.09.1997 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, daß eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1 : 2.000 vorliegt. Regreßansprüche können nicht abgeleitet werden.

Rehna, 22.6.99
Siegelabdruck Öffentl. bestellter Vermessungsingenieur

8. Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 01.10.1998 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Rehna, 22.06.1999
Siegelabdruck Der Bürgermeister

9. Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziffer 6) geändert worden.
Daher haben die Entwürfe des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung in der Zeit vom ..... bis zum ..... während folgender Zeiten

erneut öffentlich ausgelegen. (Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden konnten). Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am .....

ortsüblich bekanntgemacht worden.
oder
Daher wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach Paragr. 3 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. Paragr. 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB durchgeführt.

Rehna, ...
Siegelabdruck Der Bürgermeister

10. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 01.10.1998 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Stadtvertretung vom 01.10.1998 gebilligt.

Rehna, 22.06.1999
Siegelabdruck Der Bürgermeister

11. Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 26.02.1999, Az: VIII 230-5-Sta.113-58.041 (5) - mit Nebenbestimmungen und Hinweisen - erteilt.

Rehna, 22.06.1999
Siegelabdruck Der Bürgermeister

12. Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsänderenden Beschluß der Stadtvertretung vom 09.06.1999 erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 02.08.1999 Az: VIII 230-5-Sta.113-58.041 (5) bestätigt.

Rehna, 17.08.1999
Siegelabdruck Der Bürgermeister

13. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Rehna, 17.08.1999
Siegelabdruck Der Bürgermeister

14. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erteilen ist, sind am 09.08.1999 in der SVZ und am 07.08.1999 in den LN ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (Paragr. 215 Abs. 1 Nr. 2 BauGB) sowie Paragr. 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern vom 18.Februar 1994 (GS-M-V Gl. 2020-2 vom 22.Februar 1994) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (Paragr.Paragr. 44, ~~246a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9~~ BauGB) hingewiesen worden.
Die Satzung ist am 10.08.1999 in Kraft getreten.

Rehna, 17.08.1999
Siegelabdruck Der Bürgermeister

TEIL A – PLANZEICHNUNG

Aufgrund des Paragraphen 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung des Baugesetzbuches vom 27. August 1997 (BGBl. I, S. 2141 ber. I S. 137) sowie nach Paragraph 86 der Landesbauordnung Mecklenburg – Vorpommern vom 26. April 1994 (GS Meckl-Vorp. Gl.Nr. 2130-3) geändert am 27.04.1998 (GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2130-6) wird nach Beschlußfassung durch die Stadtvertretung vom 01.10.98/09.06.99 mit Genehmigung der zuständigen Genehmigungsbehörde folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 5 für das Gebiet "Milchsteig", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Rehna, 22.06.1999

Der Bürgermeister

Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22.April 1993 (BGBl. I S. 466) sowie die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 – PlanzV 90) vom 18.Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58).

Maßstab 1 : 500
0 5 10 15 20 30 40 50 m

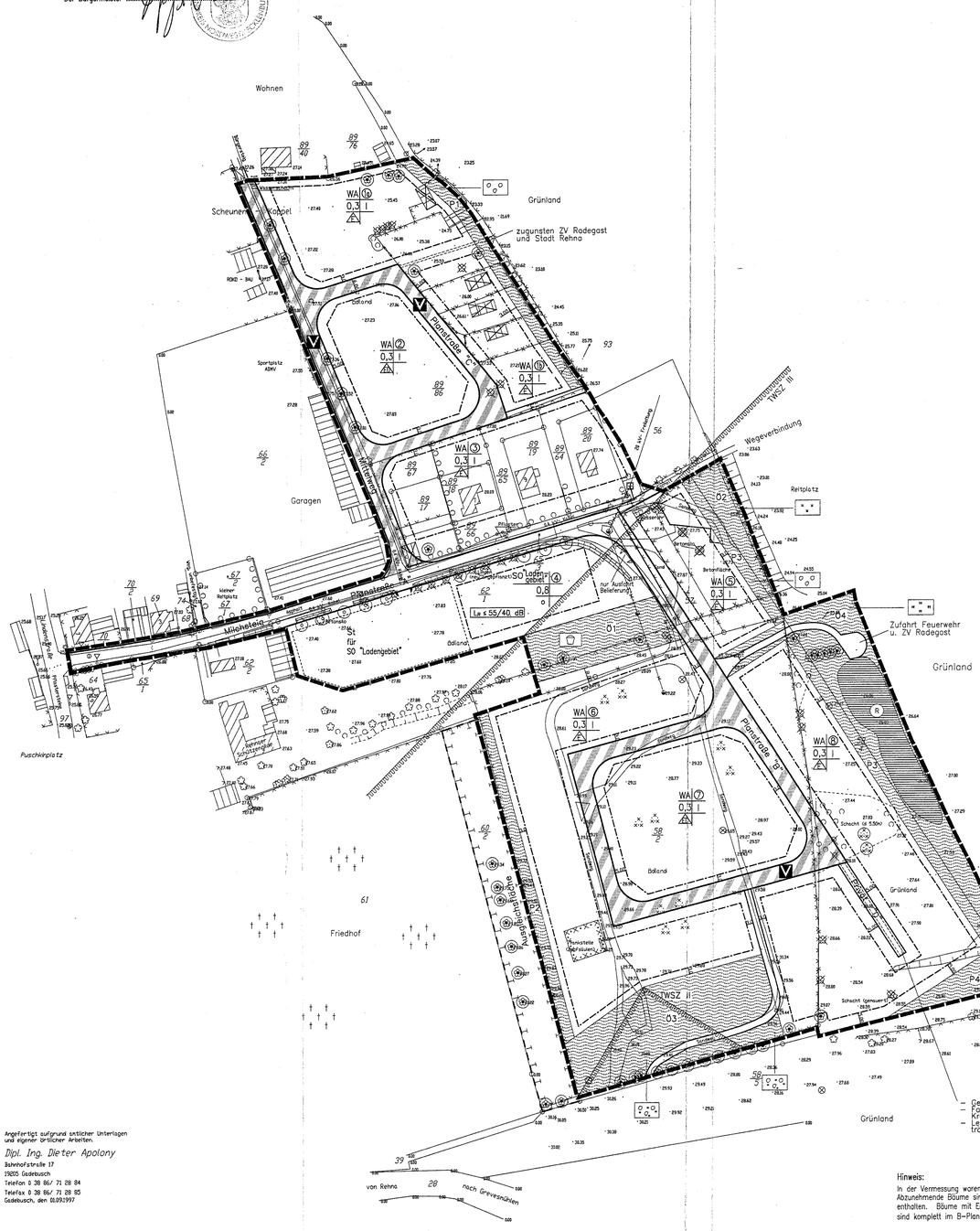

Angefertigt aufgrund amtlicher Unterlagen und eigener örtlicher Arbeiten.

Dipl. Ing. Dieter Apolony
Bahnhofstraße 17
19205 Gadebusch
Telefon 0 38 86/ 71 28 84
Telefax 0 38 86/ 71 28 85
Gadebusch, den 01.09.1997

Hinweis:
In der Vermessung waren nicht alle Bäume dargestellt. Abzunehmende Bäume sind komplett im Baumfällantrag enthalten. Bäume mit Erhaltungsgebot, incl. Nachträge sind komplett im B-Plan dargestellt.

STRASSENQUERSCHNITTE

M 1 : 50

Planstraße "A" Milchsteig

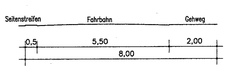

Ausbau Mittelweg

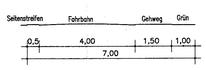

Planstraße "D"

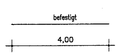

Planstraße "B"

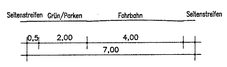

Planstraße "C"

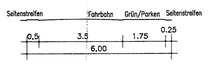

Wege "E"

ARTENLISTE

Bäume

QRO	Stil-Eiche	(Quercus robur)
BPE	Birke	(Betula pendula)
SAU	Vogelbeerebe	(Sorbus aucuparia)
APL	Spitz-Ahorn	(Acer platanoides)
APS	Berg-Ahorn	(Acer pseudoplatanus)
PAY	Vogelkirsche	(Prunus avium)

Sträucher: verpflanzte Sträucher, 4 Triebe, Höhe 60-100 cm

RID	Himbeere	(Rubus idacus)
RCANI	Hagebutte	(Rosa canina)
CAV	Haselnuß	(Corylus avellana)
SIN	Holunder	(Sambucus nigra)
LVU	Liguster	(Ligustrum vulgare)
CMO	Weißdorn	(Crataegus monogyna)
RFR	Brombeere	(Rubus fruticosus)
CMA	Kornelkirsche	(Cornus mas)
VCP	Schneeball	(Viburnum opulus)
LXY	Heckenkirsche	(Lonicera xylosteum)

HINWEISE:

1. WEMAG: Vor Baubeginn ist eine örtliche Einweisung erforderlich. Diese ist rechtzeitig mit den Netzdienststellenleiter zu vereinbaren.
2. Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gem. Paragr. 11 DSchG die untere Denkmalbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg, zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten.
Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

   Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege mindestens vier Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, daß Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein können und eventuell auftretende Funde gem. Paragr. 11 DSchG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren zu können. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahme vermieden (vgl. Paragr. 11 Abs. 3 DSchG).
3. Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen ist der Deutschen Telekom AG mindestens 8 Monate vor Baubeginn schriftlich anzuzeigen.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
(Paragr. 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB Paragr. 1-11 BauNVO)

- WA – Allgemeine Wohngebiete (Paragr. 4 BauNVO)
- SO "Ladengebiet" – Sonstiges Sondergebiet (Paragr. 11 BauNVO)

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
(Paragr. 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, Pgraph 16 BauNVO)

- 0,3 – Grundflächenzahl
- I – Zahl der Vollgeschosse, als Höchstmaß

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN
(Paragr. 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, Paragr.Paragr. 22 und 23 BauNVO)

- o – Offene Bauweise
- E – nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- Baugrenze

VERKEHRSFLÄCHEN
(Paragr. 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

- Straßenverkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- V – Verkehrsberuhigter Bereich
- Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsflächen (Paragr. 9 Abs. 1 Nr. 14, 11 BauGB)
- Bereich ohne Ein-und Ausfahrt

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN
(Paragr. 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 BauGB)

- R – Regenrückhaltebecken

GRÜNFLÄCHEN
(Paragr. 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

- Grünfläche
- Ö – Nummerierung der öffentlichen Grünflächen
- P – Nummerierung der privaten Grünflächen

Zweckbestimmung

- Spielplatz
- Sträucher Zusatzzeichen
- Obsthecke Zusatzzeichen
- Streuobstwiese Zusatzzeichen
- Wiese Zusatzzeichen

WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES
(Paragr. 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)

- TWSZ Trinkwasserschutzzone

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASZNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT
(Paragr. 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Paragr. 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)
- Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern. (Paragr. 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)
  - Anpflanzen – Sträucher
  - Erhaltung – Bäume
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen. (Paragr. 9 Abs. 1 Nr. 25a und Abs. 6 BauGB)
  - Anpflanzen – Sträucher
  - Bäume

SONSTIGE PLANZEICHEN

- Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze Garagen und Gemeinschaftsanlagen (Paragr. 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)
- St – Stellplätze
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes (Paragr. 9 Abs. 7 BauGB)
- Geh-, Fahr- und Leitungsrecht (Paragr. 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)
- Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdeten Stoffen belastet sind (Paragr. 9 Abs. 5 Nr. 3 und Abs. 6 BauGB)
- Umgrenzung der für bauliche Nutzung vorgesehenen Flächen, deren Böden belastet sind (Zusatzzeichen)
- L_a – Beurteilungspegel nach DIN 18005 (Tag/ Nacht)

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

- vorhandene Flurstücksgrenze
- 89/67 – Flurstücksnummer
- vorhandene Grundstücksgrenze
- geplante Grundstücksgrenze
- x29,66 – Höhenpunkt
- vorhandene Gebäude
- abzureißende Gebäude
- 3 m – Bemaßung
- künftig fortfallende oberirdische Leitung
- Einzelbaum umzusetzen
- abzunehmender Baum
- zu beseitigender Zaun

NUTZUNGSSCHABLONE

- WA – Wohngebietsfestsetzung
- ② – Baufeld
- 0,3 – Grundflächenzahl
- I – Geschossigkeit
- E – Bauweise

TEIL B – TEXT –

In Ergänzung der Planzeichnung (Teil A) wird folgendes festgesetzt:

1. Bauliche Nutzung

1.1. Gemäß Paragr. 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO sind die nach Paragr. 4 Abs. 3 BauNVO im Allgemeinen Wohngebiet ausnahmsweise zulässigen Gartenbaubetriebe und Tankstellen nicht zulässig.

1.2. Gemäß Paragr. 23 Abs. 5 BauNVO sind Garagen, Carports und Nebenanlagen im Sinne des Paragr. 14 BauNVO auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zwischen Straßenbegrenzungslinien und den straßenseitigen Baugrenzen nicht zulässig.

1.3. Gemäß Paragr. 11 Abs. 2 BauNVO ist die Zweckbestimmung und die Art der Nutzung für das Baufeld 4 als sonstiges Sondergebiet "Ladengebiet" festgesetzt.
Die zulässige Verkaufsraumfläche ist auf max. 700 qm zu begrenzen.

Ausgeschlossen werden:
- Textilien,
- Schuhe, Lederwaren,
- Uhren, Schmuck,
- Foto, Optik,
- Spielwaren, Sportartikel,
- Schreibwaren, Bücher, Büroartikel,
- Kunstgewerbe,
- HiFi, Elektroartikel,
- Haushaltswaren, Glas, Porzellan,
- Fahrräder.

1.4. Gemäß Paragr. 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB sind innerhalb des Straßenbegleitgrüns sowie der Gehwege Grundstückszufahrten zulässig. Für jedes Grundstück ist eine Zufahrt von max. 3,00 m Breite zulässig. Für Grundstücke, die nicht ausschließlich dem Wohnen dienen, ist eine Zufahrt von max. 6,00 m Breite zulässig.

1.5. Gemäß Paragr. 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB sind innerhalb des Straßenbegleitgrüns entlang der Straße "B" und "C" öffentliche Parkplätze zulässig.

1.6. Gemäß Paragr. 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO wird die Traufhöhe bei Eingeschossigkeit mit max. 4,20 m über den Bezugspunkt festgesetzt.
In dem Sondergebiet beträgt das Höchstmaß der Traufhöhe 7,00 m über natürlicher Geländehöhe.
Als Traufhöhe wird die Höhenlage der äußeren Schnittkante der Außenwand mit der Dachhaut bezeichnet.

1.7. Gemäß Paragr. 9 Abs. 2 BauGB gilt für die Berechnung der festgesetzten Traufhöhen die Straßenoberkante des dazugehörigen Straßenabschnittes als Bezugspunkt.

2. Anpflanz- und Erhaltungsgebote / Landschaftspflege
Gemäß Paragr. 9 Abs. 15 und Abs. 20 und 25 a, b BauGB

2.1. Die öffentliche Grünfläche Ö1 ist als Spielplatz zu gestalten, wobei mindestens 70 % landschaftsgärtnerisch mit Rasen und Gehölzen zu gestalten sind.

2.2. Die öffentliche Grünfläche Ö2 ist als Pflanzfläche mit Sträuchern und mindestens 6 Stück Laubbäumen (STU 10-12 cm) zu gestalten. Es sind 17 Stück Äpfel (mindestens 10 Sorten) sowie (mindestens 7 Sorten) laut Liste von alten Obstsorten in Mecklenburg-Vorpommern anzupflanzen.
Die Fläche ist mit RSM 7.2.2. (Landschaftsrasen mit Kräutern) anzusähen und zu unterhalten.

2.4. In der öffentlichen Grünfläche Ö4 sind die Zufahrt (ca. 5 qm Versiegelung) sowie das Regenrückhaltebecken/die Versickerungsmulde (ca. 1.200 qm, grobe Schätzung, Präzisierung in der Erschließungsplanung) flächenmäßig einzuordnen. Der Traufbereich (+ 1,5 m) der Bestandsbäume ist dabei von Bebauung freizuhalten. Die verbleibende Restfläche ist zu mähen.

2.5. Die privaten Grünflächen P1, P2, P3 sind als Obsthecke auszubauen, dabei sind im Abstand von 2 m von der Grundstücksgrenze im Wechsel alle 4 m je 1 Stück Hochstammobst (10 – 12 cm) entsprechend der Sortenliste alter Obstsorten in Mecklenburg-Vorpommern sowie 1 Stück Niederstammobst bzw. Busch zu pflanzen.
Das Hochstammobst ist dabei auf Dauer zu erhalten. Die Fläche ist mit RSM 7.2.2. zu begrünen und zu unterhalten.

2.6. Die private Grünfläche P4 ist analog der öffentlichen Grünfläche P3 zu gestalten. Es sind mindestens 6 Stück Hochstammobst (STU 10 – 12 cm), 4 Stück Apfel, mindestens 3 Sorten, 1 Stück Süßkirsche, mindestens 2 Sorten, zu pflanzen und auf Dauer zu erhalten.

2.7. In der Planstraße A – Milchsteig – sind im Bereich Sondergebiet 11 Stück Laubbäume (Berg-Ahorn, STU 18 – 20 cm) zu pflanzen und auf Dauer zu erhalten.

2.8. Im Bereich des Sondergebietes sind weiterhin mindestens 6 Stück Laubbäume (entsprechend Artenliste, STU 18 – 20 cm) zu pflanzen und auf Dauer zu erhalten.

2.9. Bei dem Ausbau des Mittelweges sind die vorhandenen Bäume zu erhalten und mit mindestens 4 Stück Rotdorn (STU 16 – 18 cm) zu ergänzen. Ein Stück Rotdorn ist in den nicht ausgebauten Abschnitt des Mittelweges umzusetzen.

2.10. In den Planstraßen B und C ist im Abstand von 12 m je ein einheimischer Laubbaum (STU 16 – 18 cm) in einer offenen Baumscheibe von mindestens 8 qm zu pflanzen. Weitere 8 qm sind mit versickerungsfähigem Material (Rosenstein, Rasenwabe, Rasengitter) max. teilzuversiegeln.

2.11. Das Flurstück 60/2 ist als Ausgleichsfläche landschaftsgärtnerisch zu gestalten.

3. Gestaltung gemäß Paragr. 9 (4) BauGB i.V.m. Paragr. 86 LBauO M-V
– örtliche Bauvorschrift über Gestaltung –

3.1. Dächer der Wohngebäude sind nur als Satteln-, Walm- oder Krüppelwalmdächer mit einer Neigung von 20 bis 50 Grad und als Mansarddächer auszuführen. Die Dacheindeckung von Doppelhäusern ist grundsätzlich gleichfarbig und aus gleichen Materialien herzustellen. Die Dachaufbauten sind in gleicher Form und gleichem Material auszuführen.
Carports und Garagen sind als Flachdächer zulässig.

3.2. Die Fassaden von Doppelhäusern sind grundsätzlich gleichfarbig und aus gleichen Materialien herzustellen.

3.3. In Vorgärten dürfen Mülltonnen nur vorübergehend untergebracht werden. Andernfalls ist Sichtschutz durch Anpflanzung, durch Stein- oder Holzblenden zu schaffen oder es sind feste Schränke vorzusehen.

3.4. Einfriedungen zum Straßenraum sind bis zu einer Höhe von max. 1,00 m zulässig.

3.5. Auf den privaten und öffentlichen Grundstücksflächen sind Zufahrten, Parkflächen und Stellplätze in wasserdurchlässigem Aufbau herzustellen.

Satzung der Stadt Rehna über den Bebauungsplan Nr. 5 für das Gebiet "Milchsteig"

M 1 : 1000 Ausgefertigtes Exemplar August 1999